



Merkblatt für Arbeitgeber

Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz

Hat ein privater Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer während dessen Zeit der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz (KatS) das Arbeitsentgelt fortgezahlt, so sind ihm gemäß § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) auf Antrag das Arbeitsentgelt, die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstige fortgewährte Leistungen zu erstatten, sofern der Ausfall mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von 2 Wochen beträgt.

Bei der Dauer des Dienstes sind auch die Zeiten, die für Wege zwischen Wohnung bzw. Arbeitsstelle der Helferin / des Helfers und dem Gerätehaus anfallen sowie angemessenen Ruhezeiten nach der Einsatzfähigkeit zu berücksichtigen. Für die Wegstrecke Wohnung bzw. Arbeitsort und Gerätehaus werden pauschal 60 Minuten angesetzt. Ein Einsatz ist erst nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet.

Als angemessene Ruhezeiten nach Einsätzen sind zu berücksichtigen:

- bei einer Einsatzdauer bis zu vier Stunden: 5 Stunden
- bei einer Einsatzdauer über vier Stunden: 10 Stunden

Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

a) Aufwandsentschädigungen (Spesen)

b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen

aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 02. August 1951 (BGBl. I S. 479), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

d) Kosten für Berufsausbildung

soweit es sich bei den Arbeitnehmern nicht um Auszubildende handelt.

e) Bergmannsprämien

gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 927) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S.434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 1980 (BGBl. I S.532).

f) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger

g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe

h) Aufwand für Ausfalltage

soweit tarifvertraglich nicht festgelegt.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil

- die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Dienst im KatS ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt,
- es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind,
- sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder
- sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

Berechnung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch wird wie folgt berechnet:

1. Vertraglich festgelegte Monatsvergütung geteilt durch 4,348 (= wöchentliche Vergütung)
2. ermittelte Wochenvergütung geteilt durch die Zahl der Wochenarbeitsstunden (= Vergütung je Stunde)
3. ermittelte Stundenvergütung multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden (KatS-Dienststunden) ergibt den Erstattungsanspruch.

Berechnungsbeispiel:

- *monatliches Gehalt 2.000,- Euro;*
- *vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden;*
- *Arbeitsausfall 8 Stunden (KatS-Dienst).*

1. $2.000,00 \text{ €} : 4,348 = 459,98 \text{ €}$ (= Wochenvergütung)
2. $459,98 \text{ €} : 38 = 12,10 \text{ €}$ (= Stundenverdienst);
3. $12,10 \text{ €} \times 8 = 96,80 \text{ €}$
somit Erstattungsbetrag = **96,80 €**

In entsprechender Weise sind die zu erstattenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung zu berechnen.

Bei Empfängern von Stundenlohn ist lediglich dieser mit der Anzahl der Arbeitsstunden (KatS-Dienststunden) zu multiplizieren.

Erstattungsverfahren

Die Erstattung fortgewährter Leistungen ist im Einzelfall vom Arbeitgeber mittels dem von der unteren KatS-Behörde zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen.

Der Antrag sollte umgehend nach Beendigung der Abwesenheit des Arbeitnehmers / KatS-Helfers an die im Vordruck angegebene Anschrift gerichtet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Erstattungsanspruchs erst nach Rücksendung der Unterlagen möglich ist.

Unvollständig oder unstimmig bzw. unrichtig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet und müssen zurückgegeben werden.

Die Zahlung der Erstattung erfolgt über die zuständige Kreiskasse.

- Auskünfte bei evtl. Rückfragen erteilt die auf dem Erstattungsantrag angegebene untere KatS-Behörde.